

# **Fortbildungs- und Prüfungsordnung**

für den  
Qualifikationsbereich

**zum/zur Fuß- und Wundassistent\*in DDG  
der Deutschen Diabetes Gesellschaft  
und der Arbeitsgemeinschaft  
Diabetischer Fuß  
(FPO FWA DDG)**

**in der Fassung vom 07.02.2024**

Deutsche Diabetes Gesellschaft e.V.  
Albrechtstr. 9  
10117 Berlin

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	3
ABSCHNITT A-Paraphentheil .....	3
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Ziele der Fortbildung .....	3
§ 3 Struktur.....	4
§ 4 Zulassung zur Fortbildung.....	4
§ 5 Inhalt der Fortbildung und Anforderungsniveaus .....	5
§ 6 Art und Dauer der Fortbildung.....	5
§ 7 Anerkennung gleichwertiger Fortbildung.....	6
§ 8 Antragstellung.....	6
§ 9 Beginn der Fortbildung.....	6
§ 10 Regelfortbildungszeit.....	6
§ 11 Modulabschluss .....	6
§ 12 Fortbildungsabschluss.....	6
§ 13 Workload der Module und der Fortbildung.....	7
§ 14 Führen der Qualifikationsbezeichnung.....	7
§ 15 Mindestanforderungen an Weiterbildungsstätten der Diabetesedukation.....	7
§ 16 Fort- und Weiterbildungsverpflichtung .....	8
§ 17 Erlass und Inkrafttreten.....	8
ABSCHNITT B – Modulübersicht .....	9

## Präambel

Die Aufstiegsfortbildung zur Wundassistent DDG wurde 2005 durch die AG Diabetischer Fuß der DDG initiiert, um für die spezialisierten Fußbehandlungseinrichtungen der DDG qualifiziertes Assistenzpersonal auszubilden, das im Prozess der Versorgung von Menschen mit Diabetischem Fußsyndrom (DFS) einen unerlässlichen Teil des Behandlungsteams darstellt. Das Curriculum wurde in enger Kooperation mit der Muttergesellschaft DDG<sup>1</sup> erarbeitet und durch die Gremien der AG Diabetischer Fuß und den Ausschuss für Qualitätssicherung, Schulung und Weiterbildung (QSW) der DDG überwacht.

Die dynamischen Entwicklungen in der klinischen Diabetologie und der Fußversorgung waren und sind für die DDG und die AG Diabetischer Fuß regelmäßiger Anlass, die Curricula ihrer Fort- und Weiterbildungen zu überprüfen und zu aktualisieren. Dabei werden die Anforderungen an zeitgemäße Bildungswege und neue politische Rahmenbedingungen berücksichtigt.

In Anerkennung der Bedeutung der qualifizierten Fortbildung im Bereich der Fuß- und Wundversorgung im Kontext der Diabetesversorgung und im Bestreben, höchste Standards und Expertise zu fördern, erlässt die Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG) in enger Kooperation mit dem Ausschuss Qualitätssicherung, Schulung und Weiterbildung der DDG (QSW) sowie der Arbeitsgemeinschaft Diabetischer Fuß der DDG (AG Fuß)<sup>2</sup> die folgende Fortbildungsordnung. Sie gibt Auskunft über Ziele, Verfahrensweisen und Organisation der Fortbildung zum/zur Fuß- und Wundassistent\*in DDG.

## ABSCHNITT A-Paragrapheinteil

### § 1 Geltungsbereich

- a. Diese Ordnung regelt den Fortbildungsabschluss der Deutschen Diabetes Gesellschaft DDG im Bereich des/der Fuß- und Wundassistent\*in DDG und die Anforderungen an die Bildungseinrichtungen.
- b. Die Fortbildungs- und Prüfungsordnung gilt nur in Verbindung mit der jeweils aktuellen Fassung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Fortbildung der DDG (APO DDG) und dem jeweiligen gültigen Rahmenplan.

### § 2 Ziele der Fortbildung

Der Fortbildung zum/r Fuß- und Wundassistent\*in DDG qualifiziert entsprechend des Anforderungsniveaus für eine bedürfnis- und evidenzgerechte Versorgung von Betroffenen mit Diabetischem Fußsyndrom.

Anhand von Kasuistiken bietet die Fortbildung durch die Bearbeitung von fallbezogenen Handlungsanlässen die Möglichkeit, eine hohe klinische Handlungskompetenz zu erwerben. Transferleistungen sind im Rahmen der obligatorischen Hospitation zu erbringen.

Bezogen auf das Praxis- und Versorgungsmanagement qualifiziert die Fortbildung für ein effektives, leitlinien-gerechtes, DMP-konformes sowie qualitätsgesichertes Vorgehen, um Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität auch im Rahmen von Zertifizierungen zu gewährleisten. Basis der Steuerung ist ein kybernetisches Verständnis von komplexen Systemen und Prozessen aus den Bereichen der Diabetologie und des Wundmanagements sowie deren Bezugswissenschaften unter transdisziplinären Gesichtspunkten.

Die Entwicklung der beruflichen Identität wird durch das Reflektieren des eigenen Rollenverständnisses gefördert.

<sup>1</sup> Die [Deutsche Diabetes Gesellschaft](#) - DDG - wurde 1964 in Düsseldorf gegründet. Sie ist die Vereinigung aller auf dem Gebiet des Diabetes mellitus tätigen Forscher\*innen, Ärzt\*innen und Behandelnden. Ihr Leitgedanke lautet: „Diabetes erforschen · behandeln · verhindern“ (Satzung DDG vom 27.05.2022)

<sup>2</sup> Die [AG Diabetischer Fuß der DDG](#) ist ein Gremium der DDG, das sich der Verbesserung des Verständnisses, der Behandlung und der Versorgungsstrukturen für Menschen mit diabetesbedingten Fußkrankungen widmet. Sie zählt zu den mitgliederstärksten Gremien der DDG.

Die Fortbildung qualifiziert auf den handlungsorientierten Kompetenzerwerb bzgl. folgender Aufgabenbereiche:

- I. Prozesse der Wundversorgung im Rahmen der Behandlung des DFS planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren
- II. Kommunikative Prozesse personen- und situationsorientiert gestalten
- III. Intra- und interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten gestalten und mitgestalten
- IV. Das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und Leitlinien reflektieren und begründen
- V. Das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und ethischen Werthaltungen und Einstellungen reflektieren und begründen.

### § 3 Struktur

- (1) Eine Fortbildung nach dieser Verordnung kann nur an durch die Deutschen Diabetes Gesellschaft DDG zertifizierten Weiterbildungsstätten für die Fortbildung von durchgeführt werden.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss der Fortbildung führt zur Qualifikation: Fuß- und Wundassistent\*in DDG.
- (3) Die Fortbildung ist modular aufgebaut (siehe Abschnitt B).
- (4) Für die Transdisziplinarität werden interprofessionelle Grundlagen gelehrt.
- (5) Das Modul besteht aus Theorie- und Praxisstunden sowie Selbstlernzeit (siehe Abschnitt B).
- (6) Mind. 10 % und bis zu max. 50% einer Fortbildung werden im Blended Learning absolviert. Über den prozentualen Anteil entscheidet die jeweilige Weiterbildungsstätte.
- (7) Für Präsenz- und synchrone Onlinezeiten gilt eine Anwesenheitspflicht von 90%.
- (8) Die Transferleistung (Hospitation) ist verpflichtend zu erbringen (Nachweis durch Hospitationsbericht). Die Orte der Hospitation müssen als Fußbehandlungseinrichtung DDG zertifiziert sein.
- (9) Die theoretische Fortbildung schließt mit einer bestandenen Prüfung gemäß §18 **Allgemeine Prüfungsordnung der DDG** (APO DDG) ab. Die positive Beurteilung des Hospitationsberichts stellt den Abschluss der Fortbildung dar.
- (10) Die Weiterbildungsstätten gewährleisten die Einhaltung der Fortbildungs- und Prüfungsordnung.

### § 4 Zulassung zur Fortbildung

- (1) Zur Fortbildung nach dieser Ordnung kann zugelassen werden, wer nach mindestens dreijähriger regulärer Ausbildung mit erfolgreichem Abschluss die Erlaubnis hat in der jeweils geltenden Fassung die genannte Berufsbezeichnung zu führen:
  - Pflegende mit Berufsabschluss lt. Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 Grundgesetz bzw. Pflegefachfrau/Pflegefachmann in der Ausbildung, welchen das Zertifikat erst mit dem Erhalt der Berufserlaubnis ausgehändigt wird
  - Medizinische\*r Fachangestellte\*r (MFA)
  - Diabetesassistent\*in DDG
  - Diabetesberater\*in DDG
  - Podolog\*in
  - Operationstechnische\*r Assistent\*in
  - Gefäßassistent\*in
  - Physician Assistant oder gleichwertige bzw. höherwertige Studienabschlüsse

- (2) In begründeten Fällen kann Angehörigen anderer Berufsgruppen eine Sonderzulassung zur Fortbildung gewährt werden. Sie erwerben nach erfolgreichem Abschluss jedoch ausschließlich eine Teilnahmebescheinigung und nicht das Zertifikat. Die Einstiegsqualifikation ist von der Weiterbildungsstätte zu überprüfen und mit dem zuständigen Ausschuss für Qualitätssicherung, Schulung und Weiterbildung (QSW) der DDG und der AG Diabetischer Fuß abzustimmen.
- (3) Weitere Zulassungsbedingungen sind:
  - a. Hospitation im Umfang von 24 Stunden in einer zertifizierten Fußbehandlungseinrichtung DDG nach erfolgreichem Abschluss des theoretischen Teils der Fortbildung
  - b. Deutschkenntnisse für Bewerber\*innen aus anderen Sprachräumen: mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)
- (4) Über die Zulassung entscheidet die jeweilige Fortbildungsstätte.

### **§ 5 Inhalt der Fortbildung und Anforderungsniveaus**

Die Fortbildung vermittelt unter Berücksichtigung evidenzbasierten und medizinischen Wissens berufliche Kompetenz für den Bereich der Fuß- und Wundversorgung im Kontext von Menschen aller Altersstufen, die von der chronischen Wunde des Diabetischen Fußsyndroms betroffen sind. Sie umfasst sowohl fachspezifische, pädagogische als auch interprofessionelle und fachübergreifende Kenntnisse für die klinische und soziale Kompetenzentwicklung. Die Fortbildung erweitert die beruflichen Handlungskompetenzen der Teilnehmenden für den Bereich der Versorgung von Menschen mit DFS und deren Angehörigen und ständigen Betreuungspersonen.

- (1) Die Fortbildung ist konzipiert für die in § 4 genannten Berufsgruppen, die mit der Prävention und Behandlung von Patient\*innen mit diabetischem Fußsyndrom in darin schwerpunktmäßig tätigen Einrichtungen betraut sind.
- (2) Aufgabe der Fuß- und Wundassistent\*in DDG ist die Umsetzung delegierter Leistungen unter der Aufsicht des delegierenden Arztes/der delegierenden Ärztin in der Fußbehandlungseinrichtung zur Sicherstellung der lokalen Wundbehandlung und der Druckentlastungsmaßnahmen sowie der Schulung der vom DFS-Betroffenen im Hinblick auf Prävention und eine kontinuierliche Behandlung.
- (3) Ein fokussiertes Verständnis der verursachenden und auslösenden Faktoren eines akuten Fußsyndroms ist im Hinblick auf diese Aufgabenstellung genauso wichtig wie die wundheilungsfördernden und druckentlastenden Strategien und die notwendigen Kenntnisse basisdiagnostischer Verfahren zur Therapie während der Behandlungsphase und der Prävention während der Remissionsphase eines Diabetischen Fußsyndroms.

Die genannten Tätigkeiten werden bei entsprechender formeller und materieller Qualifikation nicht selbstständig, sondern ausschließlich delegiert erbracht.

### **§ 6 Art und Dauer der Fortbildung**

- (1) Die Fortbildung erfolgt an zertifizierten Weiterbildungsstätten DDG (§12).
- (2) Die Inhalte der Fortbildung richten sich nach den Bestimmungen dieser Fortbildungsordnung. Festgelegt sind Mindestzeiten und Mindestinhalte.
- (3) Die Fortbildung gliedert sich in Theorie-, Praxis- und Selbstlernzeiten. Die Theoriezeit wird an einer durch die DDG zertifizierten Weiterbildungsstätte geleistet. Die Praxiszeit (berufspraktische Anteile) = klinische Zeit setzt die Beteiligung der Lernenden an alle nichtärztlichen diabetologischen Tätigkeiten im Rahmen der Versorgung von Menschen mit Diabetischem Fußsyndrom voraus.
- (4) Die Hospitation ist entsprechend §4 Abs. 3 zu erbringen.

- (5) Unterbrechungen während der Moduleinheiten müssen schriftlich angezeigt und seitens der beauftragten Weiterbildungsstätte genehmigt werden. Dies gilt auch für den Wiedereinstieg nach Unterbrechung.

#### **§ 7 Anerkennung gleichwertiger Fortbildung**

Eine von dieser Fortbildungsordnung abweichende Ausbildung oder Tätigkeit kann vollständig oder teilweise anerkannt werden, wenn sie gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die Grundsätze dieser Fortbildungsordnung für den Erwerb der vorgeschriebenen Kompetenz im Hinblick auf Inhalte und Zeiten gewahrt sind. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Ausschuss für Qualitätssicherung, Schulung und Weiterbildung (QSW) der DDG gemeinsam mit der AG Diabetischer Fuß.

#### **§ 8 Antragstellung**

- (1) Die Bewerbung (Antrag zur Teilnahme) für einen Fortbildungslehrgang ist an die jeweilige Weiterbildungsstätte zu richten.
- (2) Antragsberechtigt ist jede Person, die im Sinne des § 4 Absatz 1 einen Ausbildungsnachweis erworben hat und diesen nachweisen kann.
- (3) Dem vollständig ausgefüllten Antrag sind beizufügen:
- a. Kopie der Erlaubnisurkunde zum Führen der Berufsbezeichnung
  - b. Ggf. Kopie zulassungsrelevanter absolvierter Zusatzqualifikationen
  - c. Ggf. Nachweis der Deutschkenntnisse im Niveau B2
- (4) Über den Antrag zur Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang entscheidet die Weiterbildungsstätte. Die Weiterbildungsstätte kann ggf. Auflagen zur Teilnahmeberechtigung erteilen oder Empfehlungen für das Erreichen des erfolgreichen Verlaufs aussprechen.
- (5) Rechtsanspruch auf einen Fortbildungsplatz besteht nicht.

#### **§ 9 Beginn der Fortbildung**

Die Fortbildung beginnt in der Regel mit dem jeweils ersten Tag des ersten Moduls des angestrebten Fortbildungsabschlusses.

#### **§ 10 Regelfortbildungszeit**

Die Fortbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten.

#### **§ 11 Modulabschluss**

Inhalt, Art und Dauer der Prüfungen und Transferleistungen sind dem Abschnitt B zu entnehmen. Der Abschluss des Moduls ist zugleich der Abschluss der Fortbildung.

#### **§ 12 Fortbildungsabschluss**

Die Bedingungen für die Verleihung des Zertifikats nach § 14 dieser Ordnung sind wie folgt:

- (1) Erfolgreiche Teilnahme am verbindlichen theoretischen Teil der Fortbildung in einer DDG- anerkannten Weiterbildungsstätte, der 45 Unterrichtseinheiten (Durchführung an fünf bis sechs Tagen) umfasst, inklusive einer schriftlichen Prüfung, wobei ein Onlineanteil von 10% bis 50% vorgesehen ist.

- (2) Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muss der/die Teilnehmer\*in mindestens 90% (36 Unterrichtseinheiten) des Theorieunterrichts besucht haben. Die Erfassung der Anwesenheit erfolgt durch den Anbieter mittels einer Anwesenheitsliste.
- (3) Nach Abschluss des theoretischen Teils der Fortbildung ist eine 24-stündige Hospitation in einer von der AG Diabetischer Fuß der DDG zertifizierten Fußbehandlungseinrichtung erforderlich. Ein Hospitationsbericht muss innerhalb von spätestens 6 Monaten nach Abschluss des theoretischen Teils erstellt und eingereicht werden (siehe Vorlage DDG).

### **§ 13 Workload der Module und der Fortbildung**

- (1) Ein ECTS-Credit entspricht einem Workload von 30 Stunden erfolgreichen Lern- und Arbeitsaufwands.
- (2) Modulbezogen ECTS-Credits sind dem Abschnitt B zu entnehmen.

### **§ 14 Führen der Qualifikationsbezeichnung**

Die Deutsche Diabetes Gesellschaft verleiht nach erfolgreich absolvierter Fortbildung die berufliche Zusatzbezeichnung: Fuß- und Wundassistent\*in DDG

### **§ 15 Mindestanforderungen an Weiterbildungsstätten der Diabetesedukation**

- (1) Eine Weiterbildungsstätte wird gemäß der Richtlinie zur Zertifizierung einer Weiterbildungsstätte DDG zugelassen:
  - a. wenn sie gemeinsam geleitet, wird von:
    - i. einer fachkundigen Person, die die Leitung einer von der AG Fuß DDG zertifizierten Fußbehandlungseinrichtung innehat oder hatte und Mitglied der AG Diabetischer Fuß ist.
    - ii. einer berufsfachlichen Leitung, der oder die pädagogisch qualifiziert ist.
  - b. bei allen Leitungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung Bestandsschutz haben.
  - c. wenn der Nachweis einer im Verhältnis zur Zahl der Fortbildungsplätze angemessene Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte mit entsprechender, insbesondere das DFS betreffende Expertise zur Verfügung stehen.
  - d. wenn basierend auf Abschnitt B (Modulübersicht) entsprechend dem Qualifikationsabschluss ein detaillierter Lehrplan mit aufeinander aufbauenden Lerninhalten vorliegt.

Diese Voraussetzungen prüft der Ausschuss Qualitätssicherung, Schulung und Weiterbildung (QSW) der Deutschen Diabetes Gesellschaft (DDG) in Kooperation mit der AG Diabetischer Fuß der DDG.

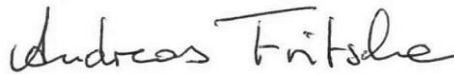
- (2) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn eine der Voraussetzungen nicht mehr besteht. Zuständig für die Entscheidungen ist der Vorstand der Deutschen Diabetes Gesellschaft (DDG) auf Vorschlag des Ausschusses QSW der DDG.
- (3) Über den Bedarf einer Zulassung als neue Weiterbildungsstätte entscheidet der Ausschuss QSW.

**§ 16 Fort- und Weiterbildungsverpflichtung**

- (1) Absolvierte der Fortbildung Fuß- und Wundassistent\*in DDG sind zur regelmäßigen Fortbildung im Umfang von 4 UE pro Jahr = 12 UE in 3 Jahren (1 UE = 45 Min.) verpflichtet. Akzeptiert sind Veranstaltungen, die nicht von der Industrie veranstaltet sind<sup>3</sup> sowie Hospitationen.
- (2) Die Weiterbildungsstätten verpflichten sich eine Fortbildung im Jahr mit mindestens 4 Stunden für den/die Absolvent\*innen der Fortbildung Fuß- und Wundassistent\*in DDG anzubieten, um die Fortbildungsverpflichtung der Absolvierten zu gewährleisten. Inhalte und Termine werden von den Weiterbildungsstätten über die Homepage der DDG veröffentlicht.

**§ 17 Erlass und Inkrafttreten**

- (1) Die vorliegende Fortbildungs- und Prüfungsordnung in der überarbeiteten Fassung vom 07.02.2024 wurde beschlossen vom Vorstand der Deutschen Diabetes Gesellschaft basierend auf dem Beschluss des Ausschusses für Qualitätssicherung, Schulung und Weiterbildung (QSW) vom 07.02.2024 und setzt die Weiterbildungs- und Prüfungsordnung vom 19.01.2015 außer Kraft.
- (2) Ein Außerkraftsetzen der Fortbildungsordnung kann durch den Vorstand der Deutschen Diabetes Gesellschaft nach Beratung mit dem Ausschuss Qualitätssicherung, Schulung und Weiterbildung (QSW) auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft Diabetischer Fuß initiiert werden.
- (3) Der Vorstand beauftragt in dem Fall die Weiterbildungsstätte(n) in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss Qualitätssicherung, Schulung und Weiterbildung (QSW) eine Neufassung der FPO DDG innerhalb eines Jahres zu erstellen.
- (4) Diese Fortbildungsordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Es gilt eine Übergangsfrist bis 31.12.2024.



Berlin, den 07.02.2024

---

Dr. med. Andreas Fritsche

Präsident  
der Deutschen Diabetes Gesellschaft e.V.

---

<sup>3</sup> Dazu zählen: Veranstaltungen der Weiterbildungsstätten Fuß- und Wundassistent\*in DDG, der AG Fuß oder unter deren Schirmherrschaft stehende Veranstaltungen, ebenso solche der ICW, DGfW, und wundorientierte Veranstaltungen der DDG sowie deren Regionalgesellschaften und Veranstaltungen des VDBD.  
Hinweis: Die Industrie darf als Aussteller\*in und Sponsor\*in dabei sein, aber nicht das inhaltliche Programm der Fortbildung bestimmen. Veranstalter muss mindestens drei Industrievertreter\*in einbeziehen.



## ABSCHNITT B – Modulübersicht

Modul-Nr.	DDR-Niveau	idealtypische Reihenfolge	LV-Nummer	Lernsequenzen	U-Std.	Blended Learning
FWA				Modul: Fortbildung <b>Fuß-</b> und Wundassistent*in DDG		
	5		FWA 1.1	Einführung in die Weiterbildung und in das Modul	2	1
			FWA 1.2	Anatomie und Biomechanik	2	1
			FWA 1.3	Medizinische Aspekte des Diabetischen Fußsyndroms	9	1
			FWA 1.4	Medikamenten- und Schmerzmanagement	1	1
			FWA 1.5	Einführung Entitätenkonzept mit Fallbezug	6	1 / 3
			FWA 1.6	Biomechanischer Untersuchungsgang mit Fallbezug	2	3
			FWA 1.7	Grundlagen der Wundversorgung mit Fallbezug	9	1 / 3
			FWA 1.8	Podologische Maßnahmen mit Fallbezug	2	1
			FWA 1.9	Psychologie	2	1
			FWA 1.10	Schuhversorgung/ Prothetik mit Fallbezug	4	3
			FWA 1.11	Maßnahmen der Rezidivprophylaxe mit Fallbezug	4	3
			FWA 1.12	Interdisziplinäre Versorgungskonzepte	1	1
insgesamt	U-Std.	Tage	FWA 1.13	Prüfungsleistung	1	1
Präsenz	45	6				
Transferzeit	24	3,0				
Selbstlernzeit	21	2,6				
Workload	90					
ECTS-Credits	3			Prüfungsleistung: Klausur (online)		
30.01.24					gesamt:	45

Blended Learning: 1 = uneingeschränkt geeignet; 2 = eingeschränkt geeignet; 3 = nicht geeignet  
 (Quelle: MK (2020) Handlungsempfehlungen für Lehrkräfte – Distanzunterricht in berufsbildenden Schulen (DU-BBS); Stand 8/2020)